

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Thüringer Bürgermeister und Stadträte als Angestellte ihrer Gemeinde

Die **Kleine Anfrage 3972** vom 3. Juli 2019 hat folgenden Wortlaut:

Der § 23 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sieht verschiedene Beschäftigungsverhältnisse vor, aufgrund derer Gemeinderatsmitglieder ihr Amt entweder nicht antreten dürfen oder jenes verlieren. Entsprechendes gilt gemäß § 28 Abs. 4 ThürKO auch für ehrenamtliche Bürgermeister. In der Antwort auf eine Kleine Anfrage (vergleiche Drucksache 6/1252) teilte die Landesregierung mit, nach § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ThürKO zu Gemeinderatsmitgliedern gewählte Personen ihr Amt nicht antreten oder verlieren können, wenn sie gleichzeitig als Beamte oder Angestellte der Gemeinde tätig sind. Entsprechendes gilt für den ehrenamtlichen Bürgermeister. Ausnahmeregelungen enthält diese Vorschrift nicht. Die Trennung von Amt und Mandat geht auf Artikel 137 Abs. 1 Grundgesetz zurück, der im öffentlichen Dienst tätige Arbeiter nicht erfasst. Nach Kenntnis des Fragestellers ist im Zuge der Kommunalwahl am 26. Mai 2019 in Kahla ein Vorarbeiter des städtischen Bauhofs in den Stadtrat eingezogen und hat das Mandat auch angenommen. Der nachgefragte Sachverhalt war auch Gegenstand einer Mündlichen Anfrage des Fragestellers zu einem Vorgang in Bad Liebenstein in der Drucksache 6/5418.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen Gemeinden in Thüringen sind nach Kenntnis der Landesregierung mit Stand 1. Juni 2019 Bürgermeister und Gemeinderäte unmittelbar oder mittelbar entsprechend § 23 Abs. 4 Nr. 2 und 2a ThürKO bei der Gemeinde beschäftigt (bitte auflisten nach Gemeinden und Art der Beschäftigung)?
2. In welchen Fällen in welchen Gemeinden haben nach Kenntnis der Landesregierung Gemeinderatsmitglieder gemäß § 23 Abs. 4 ThürKO ihr Amt nicht angetreten oder es mit Stand 1. Juni 2019 verloren (bitte auflisten nach Gemeinden und Art der Beschäftigung)?
3. Inwiefern besteht zwischen der Mitgliedschaft im Stadtrat von Kahla und der Ausübung der Stelle des Vorarbeiters des städtischen Bauhofes eine Unvereinbarkeit im Sinne des § 23 Abs. 4 ThürKO und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. September 2019 wie folgt beantwortet:

Zu 1. und 2.:

Es wird auf die als Anlage beigefügten Tabellen verwiesen. Die von den Rechtsaufsichtsbehörden gemeldeten Fälle sind dort aufgeführt.

Zu 3.:

Die Stadt Kahla bat die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, die Vereinbarkeit der Beschäftigung eines gewählten Stadtratsmitglieds im Bauhof der Stadt Kahla zu prüfen.

Im Ergebnis der Prüfung teilte die Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Kahla mit, dass ein Amtsantrittshindernis im Sinne von § 23 Abs. 4 Nr. 1 ThürKO nicht gesehen werde. Nach der vorgelegten Stellenbeschreibung und dem Arbeitsvertrag seien die Arbeitsaufgaben und Befugnisse des betreffenden Stadtratsmitglieds auf die Ausübung körperlicher Tätigkeiten durch ihn und die ihm unterstellten Beschäftigten gerichtet. Er habe keine Außenvertretungsbefugnis und nehme keinen Einfluss auf die organisatorische Gestaltung der Abläufe im Bauhof.

Maier
Minister

**Zu Frage 1:
Bürgermeister und Gemeinderäte, die am 1. Juni 2019 eine der in § 23 Abs. 4 Nr. 1, 2 oder 2a ThürKO genannten Tätigkeiten ausgeübt haben**

Landkreis	Gemeinde	Mandat	Art der Beschäftigung
Eichsfeld	Wingerode	Gemeinderatsmitglied	Gemeindearbeiter
	Berlingerode	Gemeinderatsmitglied	Angestellte im kommunalen Kindergarten
Saale-Orla-Kreis	Burgk	Bürgermeister	Gemeindearbeiter
	Weira	Bürgermeister	Gemeindearbeiter
Sonneberg	Goldisthal	Bürgermeister	Mitarbeiter des Bauhofs
	Ballstedt	Bürgermeister	Gemeindearbeiter
Weimarer Land	Kapellendorf	Bürgermeister	Gemeindearbeiter
	Magdala	Bürgermeister	Gemeindearbeiter
	Mellingen	Bürgermeister	Gemeindearbeiter
	Obertrebra	Bürgermeister	Gemeindearbeiter
	Brünn	Bürgermeister	Gemeindearbeiter
	Rastenberg	Gemeinderatsmitglied	leitender Mitarbeiter des Bauhofs
Sömmerda	Großrudestedt	Bürgermeister	Gemeindearbeiter
	Griefstedt	Bürgermeister	Gemeindearbeiter
Greiz	Langenwolschendorf	Bürgermeister	Gemeindearbeiter
	Caaschwitz	Bürgermeister	Gemeindearbeiter
	Greiz	Stadtratsmitglied	Werkleitung Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster Greiz
Schmalkalden-Meiningen	Roßdorf	Bürgermeister	Gemeindearbeiter
	Stadtroda	drei Gemeinderatsmitglieder	zwei Gemeindebeschäftigte und eine angestellte Person einer juristischen Person, an der die Gemeinde beteiligt ist
Saale-Holzland-Kreis	Mörsdorf	Bürgermeister	beide Mandatpersonen als Gemeindearbeiter
	Reichenbach	Gemeinderatsmitglied	Gemeindearbeiter
	Kahla	Bürgermeister	Gemeindearbeiter
	St. Gangloff	Gemeinderatsmitglied	Gemeindearbeiter

Landkreis	Gemeinde	Mandat	Art der Beschäftigung
Wartburgkreis	Creuzburg	Bürgermeister	Gemeindegewerkschafter
	Werra-Suhl-Tal	Stadtrat	Gemeindegewerkschafter
	Dernbach	Gemeinderatsmitglied	Gemeindegewerkschafter
	Bad Liebenstein	Stadtrat	Gemeindegewerkschafter
	Krauthausen	Bürgermeister	Ortschronist
	Weilar	Gemeinderatsmitglied	Gemeindegewerkschafter
	Ponitz	Bürgermeister	Gemeindegewerkschafter
Altenburger Land	Langenleuba-Niederhain	Bürgermeister	Gemeindegewerkschafter
	Kriebitzsch	Gemeinderatsmitglied	Gemeindegewerkschafter

Zu Frage 2:
Gewählte Personen, die ihr Amt gemäß § 23 Abs. 4 Nr. 1, 2 oder 2a ThürKO nicht angetreten oder bis zum 1. Juni 2019 verloren haben

Landkreis	Gemeinde	Mandat	Art der Beschäftigung
Kyffhäuserkreis Weimarer Land	Topfstedt	Gemeinderatsmitglied	Beschäftigte der Verwaltungsgemeinschaft Greußen
	Eftersburg	Gemeinderatsmitglied	Beschäftigte im Bauamt der Landgemeinde Am Eftersberg (erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Eftersburg)